



# HESSISCHER LANDTAG

30. 06. 2022

## Kleine Anfrage

**Lisa Deißler (Freie Demokraten) vom 01.06.2022**

### Brandschutz im Justizvollzug

und

### Antwort

**Minister der Justiz**

#### Vorbemerkung Fragestellerin:

Brandschutz ist insbesondere im Justizvollzug von elementarer Wichtigkeit. Haftraumbrände sind schlimme Erlebnissen, sowohl für die Justizvollzugsangestellten, als auch für die Gefangenen. Um die Gefahr von Brände zu verringern, wurden durch einen Erlass des Justizministeriums verschiedene Maßnahmen angeordnet. So soll Gefangenen mit psychischer Auffälligkeit oder mit dem Tatvorwurf „Brandstiftung“ nach eingehender Prüfung ggfs. der Besitz eines Feuerzeugs untersagt werden. Der Gefangene darf dann lediglich unter Aufsicht rauchen. Dies erscheint wenig praktikabel, können sich Gefangene doch erneut Feuerzeuge besorgen. Die Aufsicht des Rauchens bindet Personal und ist damit ebenso wenig praktikabel. Haftraumbrände können zudem u.a. auch durch Strom aus der Steckdose initiiert werden.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Brände gab es in Justizvollzugsanstalten in Hessen in den vergangenen drei Jahren? (Bitte Auflistung der Brände in den Jahren 2020, 2021 und 2022 in den hessischen Justizvollzugsanstalten)

2020 gab es 10, 2021 gab es 3 und 2022 gab es (Stand 21. Juni 2022) 4 Brände.

Ergänzend wird auf die Antwort zu der Frage 2 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 31.03.2021 (Drs. 20/5440) zum „Feuerzeugentzug in Haft bei besonderer psychischer Auffälligkeit oder bei Brandstiftung im Straftableau“ Bezug genommen.

Frage 2. Was wird getan, um das Risiko von Bränden in Justizvollzugsanstalten zu verringern?

Frage 3. Was sind aus Sicht der Landesregierung die „Hauptrisikofaktoren“ für Brände in Justizvollzugsanstalten?

Die Fragen 2. und 3. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

„Hauptrisikofaktor“ für Brände in Justizvollzugsanstalten sind Brände, die von Gefangenen in ihrem Haftraum vorsätzlich verursacht werden. Um das Risiko dieser Brände zu verringern, wurden 2020/2021 Hafträume mit Rauchmeldern ausgestattet. Ferner wurden die Justizvollzugsanstalten mit Erlass vom 20. Oktober 2020 dahingehend sensibilisiert, besonders gründlich zu prüfen, ob psychisch erheblich auffälligen Gefangenen und/oder Gefangenen, die bereits wegen Brandstiftung aufgefallen sind, nach den hessischen Vollzugsgesetzen der Besitz eines Feuerzeugs gestattet werden kann bzw. dieses entzogen werden muss und sie nur unter Aufsicht rauchen dürfen. Insoweit wird auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 31.03.2021 (Drucks. 20/5440) zum „Feuerzeugentzug in Haft bei besonderer psychischer Auffälligkeit oder bei Brandstiftung im Straftableau“ verwiesen.

Des Weiteren werden seit dem Jahr 2018 für die Hafträume im hessischen Justizvollzug nur noch Matratzen beschafft, die das technische Merkmal „schwer entflammbar“ zum Brandverhalten innehaben. Auch die derzeit beschafften Matratzenkerne und Matratzenbezüge erfüllen diese Normen und ersetzen sukzessive den gesamten Altbestand. Dies betrifft auch die Einziehdecken, die seit diesem Jahr ebenfalls in der Qualität „schwer entflammbar“ beschafft werden. Ebenfalls wurden im Jahr 2019 alle Kopfkissen der Gefangenausstattung im hessischen Justizvollzug durch Kopfkissen mit dem technischen Merkmal „schwer entflammbar“ ausgetauscht.

Daneben bestehen im Justizvollzug auch allgemeine Brandrisiken. Die Justizvollzugsbehörden betreiben eine Vielzahl von ortsveränderlichen elektrischen Geräten. Die Spanne erstreckt sich über Dreifachstecker, Tischleuchten, PCs, Musikanlagen, Bohrmaschinen bis hin zu Rührgeräten. Betroffen sind alle Bereiche der Behörden mit ihren Eigen-, Unternehmer- und Versorgungsbetrieben, medizinischen Bereichen, Bereiche für Sport und Freizeit, der Verwaltung sowie den Unterkunftsbereichen von Gefangenen und Untergebrachten. Diese ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sind nach der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ BGV A 3 der Berufsgenossenschaft (seit 1. Mai 2014: DGUV Vorschrift 3) entsprechend der Vorgaben im 3-, 6-, 12- oder 24-Monats-Rhythmus zu prüfen (Sichtkontrolle, Funktion pp.). Diese Überprüfungen, die vorgabengemäß stattfinden, dienen im Hinblick auf die Vermeidung von Bränden durch elektrische Kurzschlüsse dem vorbeugenden Brandschutz.

Schließlich stehen die Justizvollzugsanstalten bzw. die dortigen Brandschutzbeauftragten mit der örtlichen Feuerwehr in engem Kontakt. In diesem Rahmen finden auch gemeinsame Übungen und Brandschutzbegehungen sowie Brandverhütungsschauen statt. Das Verhalten im Brandfall ist Bestandteil des Lehr- und Stoffplans für die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter im Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes mittlerer Justizdienst. Zudem werden zentrale und anstaltsinterne Fortbildungen im Brandschutz abgehalten.

Frage 4. In welchen Justizvollzugsanstalten in Hessen sind die Hafträume mit Rauchmeldern ausgestattet? (Bitte um Auflistung der Justizvollzugsanstalten sowie der Zahl der dort ausgestatteten Hafträume).

Der nachstehenden Auflistung kann die Anzahl der mit Rauchmeldern ausgestatteten Hafträume in den hessischen Justizvollzugsanstalten entnommen werden:

Justizvollzugsanstalt	Anzahl der Hafträume mit Rauchmeldern
Butzbach	446 von 446
Darmstadt	410 von 410
Dieburg	276 von 276
Frankfurt am Main I	572 von 572
Frankfurt am Main III	344 von 344
Frankfurt am Main IV	siehe u.s. Erläuterung
Fulda	70 von 70
Gießen	181 von 181
Hünfeld	464 von 464
Kassel I	417 von 417
Kassel II	138 von 138
Limburg	51 von 51
Rockenberg	177 von 177
Schwalmstadt	227 von 227
Weiterstadt	594 von 594
Wiesbaden	280 von 280

Jugendarresteinrichtung	Anzahl der Arresträume mit Rauchmeldern
Gelnhausen	74 von 74

In der JVA Frankfurt am Main IV sind 238 Hafträume baulich bedingt jederzeit unverschlossen und bislang in Abstimmung mit der örtlichen Brandschutzbehörde nicht mit Rauchmeldern ausgestattet worden, da diese Hafträume über die in den Stationsfluren installierten Rauchmelder mitdetektiert werden. Die Hafträume werden jedoch derzeit vorsorglich zusätzlich mit Rauchmeldern ausgestattet. In weiteren 25 Hafträumen sind bereits Rauchmelder verbaut.

- Frage 5. Werden beim Bau/bei der Renovierung von Justizvollzugsanstalten Rauchmelder in Hafträumen installiert?
- Frage 6. Wenn ja: In welchen Justizvollzugsanstalten? Wenn nein: Warum nicht?
- Frage 8. Gibt es Pläne der Landesregierung, die Ausstattung der Hafträume mit Rauchmeldern zu erweitern?
- Frage 9. Was spricht aus Sicht der Landesregierung dafür?
- Frage 10. Was spricht aus Sicht der Landesregierung dagegen?

Die Fragen 5. und 6. sowie 8. bis 10. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auch zukünftig werden beim Bau bzw. bei der Sanierung von Justizvollzugsanstalten, unter Beachtung der baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorgaben sowie unter Einbindung der örtlichen Brandschutzbehörden, die Hafträume mit Rauchmeldern ausgestattet.

- Frage 7. Was würde es kosten, wenn alle Hafträume aller hessischen Justizvollzugsanstalten mit Rauchmeldern ausgestattet würden?

Es sind bereits alle klassischen Hafträume der hessischen Justizvollzugsanstalten mit Rauchmeldern ausgestattet. Die derzeitige Beschaffung von Geräten in der JVA Frankfurt am Main IV hat ein Kostenvolumen von ca. 6.000 €.

Wiesbaden, 30. Juni 2022

**Prof. Dr. Roman Poseck**